

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
72	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Coesfeld am 23.02.2025</b>	49
73	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025</b>	50
74	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verrohrung des Wasserlaufs 9b im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Vechte auf einer Länge von ca. 90 m</b>	51
75	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verlegung des Gewässers 18/711 auf dem Betriebsgelände der Anton Hülsken GmbH &amp; Co. KG in Billerbeke</b>	51
76	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bürgerwindpark Rorup -</b>	51
77	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nils Täsler</b>	52
78	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Eduard Beineke</b>	52
79	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Eduard Beineke</b>	52
80	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	53

#### 72/25 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Coesfeld am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

#### **Wahlkreis Coesfeld - Steinfurt II**

Wahlberechtigte	194.072
Wähler	169.671
Ungültige Erststimmen	1.142
Gültige Erststimmen	168.529
Ungültige Zweitstimmen	748
Gültige Zweitstimmen	168.923

## I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Waldmann, Johannes	SPD	34.152
Henrichmann, Marc	CDU	76.819
Hüwe, Hanna	GRÜNE	21.571
Loest, Sebastian	FDP	5.338
Schwar, Erwin	AfD	20.615
Crämer-Gembalczyk, Sonja	Die Linke	7.708
Diel, Diana	Volt	2.326

## II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	30.231
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	67.891
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	22.841
Freie Demokratische Partei (FDP)	7.159
Alternative für Deutschland (AfD)	21.368
Die Linke (Die Linke)	9.221
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.664
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	777
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	271
Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer	177
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	766
Volt Deutschland (Volt)	1.143
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	18
Partei des Fortschritts (PdF)	346
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	164
Bündnis Sahara Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	4.776
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	27
WerteUnion (WerteUnion)	83

Coesfeld, den 28.02.2025

Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 126 Coesfeld - Steinfurt II  
gez. Dr. Tepe

73/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025**

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025-2030 des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 11. März 2025 das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld in 27 Wahlbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.

NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999, S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), in Kraft getreten am 17. Dezember 2024, gebe ich hiermit die Einteilung des Kreises Coesfeld (Wahlgebiet) in die nachfolgenden Wahlbezirke bekannt.

<b>Kreiswahlbezirk</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>gemeindliche Wahlbezirke</b>
I	Ascheberg teilw.	6, 10 bis 14
	Nordkirchen teilw.	12 bis 14
II	Ascheberg teilw.	1 bis 5, 7 bis 9
III	Billerbeck teilw.	1 bis 4, 6, 7, 9, 10
	Rosendahl teilw.	1 bis 4
IV	Billerbeck teilw.	5, 8, 11 bis 13
	Rosendahl teilw.	1 bis 4
V	Coesfeld teilw.	6, 15, 17 bis 19
VI	Coesfeld teilw.	3, 4, 5, 12, 13
VII	Coesfeld teilw.	1, 2, 10, 11
VIII	Coesfeld teilw.	7, 8, 9, 14
IX	Dülmen teilw.	1, 6, 7, 8
X	Dülmen teilw.	2 bis 5
XI	Dülmen teilw.	9 bis 12
XII	Dülmen teilw.	13 bis 17
XIII	Dülmen teilw.	18 bis 21
XIV	Havixbeck teilw.	1 bis 3, 5, 8 bis 11
	Nottuln teilw.	9, 16
XV	Havixbeck teilw.	4, 6, 7, 12, 13
XVI	Lüdinghausen teilw.	1 bis 3, 11, 12
	Lüdinghausen teilw.	4 bis 8
XVII	Lüdinghausen teilw.	9, 13 bis 17
XVIII	Lüdinghausen teilw.	9, 13 bis 17
XIX	Nordkirchen teilw.	1 bis 11
XX	Nottuln teilw.	1 bis 7
XXI	Nottuln teilw.	8, 10 bis 15
XXII	Olfen teilw.	2, 5 bis 10, 15, 16
	Lüdinghausen teilw.	10
XXIII	Olfen teilw.	1, 3, 4, 11 bis 14
	Lüdinghausen teilw.	10
XXIV	Rosendahl teilw.	5 bis 12
	Coesfeld teilw.	16
XXV	Senden teilw.	1 bis 3, 6, 8, 10
XXVI	Senden teilw.	4, 5, 7, 9, 11, 12, 14
	Senden teilw.	13, 15 bis 17
XXVII	Dülmen teilw.	22

Coesfeld, 11.03.2025

gez. Dr. Tepe  
Kreiswahlleiter für die  
Kommunalwahlen 2025  
Kreis Coesfeld

74/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verrohrung des Wasserlaufs 9b im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Vechte auf einer Länge von ca. 90 m**

Herr Jan-Philipp Holtmann beabsichtigt die Verrohrung des Wasserlaufs 9b im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Vechte auf einer Länge von ca. 90 m.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 27.02.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Meyer

75/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verlegung des Gewässers 18/711 auf dem Betriebsgelände der Anton Hülsken GmbH & Co. KG in Billerbeck**

Die Anton Hülsken GmbH & Co. KG beabsichtigt ihr Betriebsgelände in Billerbeck zu erweitern.

Dazu muss das verrohrte Gewässer 18/711 verlegt werden. Die Verlegung erfolgt in offener Bauweise parallel zur nördlichen B-Plangrenze mit Fließrichtung Osten. Der Wasserlauf wird zunächst gradlinig und dann im Bereich der Ausgleichsfläche mit breit ausgezogenen Böschungen naturnah gestaltet.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen und langfristig sogar mit einer Verbesserung der UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 06.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Meyer

76/25 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bürgerwindpark Rorup -**

Die Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, hat mit Antrag vom 18.04.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 03.06.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen WEA 4 bis WEA 8 an folgenden Standorten in Dülmen, Nottuln und Billerbeck beantragt:

WEA 4:

48249 Dülmen, Gemarkung Rorup, Flur 24, Flurstück 89,

WEA 5:

48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 17, Flurstück 72,

WEA 6:

48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 4, Flurstück 336,

WEA 7:

48301 Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 22, Flurstück 13 und

WEA 8:

48727 Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 28, Flurstück 63.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Nordex vom Typ N149/5.7 (2 x) und N175/6.X (3 x) mit einer Nabenhöhe von 125,4 m/179,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,0 m/175,0 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m/266,5 m und maximal 5,7 MW/6,8 MW elektrischer Nennleistung.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen WEA 4 bis WEA 8 unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit acht bereits errichteten WEA innerhalb eines Radius von ca. 3.000 m.

Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung von fünf WEA 4 bis WEA 8“ war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine besonderen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Zum FFH- und Naturschutzgebiet „Roruper Holz“ beträgt der Mindestabstand der beantragten Anlagen mehr als 830 m, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 4 bis WEA 8 liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Hastehausen-Hanloer Mark“ (WEA 6, WEA 7), „Westhellen und Osthellermark“ (WEA 8) und „Gladbeck-Hövel“ (WEA 4, WEA5). Aufgrund der temporären Freistellung des § 26 Abs. 3 BNatSchG steht das allgemeine Bauverbot innerhalb des LSG der Errichtung der Windenergieanlagen WEA 5, WEA 6 und WEA 7 auf Nottulner Gebiet (Gemarkung Darup) aktuell nicht entgegen. Bei den Anlagen WEA 4 und WEA 8 wird über die Vereinbarkeit zwischen Landschaftsschutz und Windenergie im Rahmen der notwendigen kommunalen Positivplanung der betroffenen Städte entschieden. Diese beiden Anlagen wurden im Antrag zurückgezogen.

Die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes durch die Festlegung einer Ersatzgeldzahlung abgelöst.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ebenfalls nicht gegeben.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 05.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Az.: 70.1-2024/0405  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

#### 77/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nils Täsler**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-NT94, ist zuzustellen an Herrn Nils Täsler, zuletzt wohnhaft in Wildbahn 5, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 04.03.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom

07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 04.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

#### 78/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Eduard Beineke**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 26.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-EB5, ist zuzustellen an Herrn Eduard Beineke, zuletzt wohnhaft in Roibartstr. 2A, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 05.03.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 05.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

#### 79/25 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Eduard Beineke**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 26.02.2025, Aktenzeichen 36 VA COE-BS986, ist zuzustellen an Herrn Eduard Beineke, zuletzt wohnhaft in Roibartstr. 2A, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 05.03.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 05.03.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

80/25 - Sparkasse Westmünsterland

**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435875448 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435867320 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435867312 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.03.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---